

Verfahrensordnung zum Hinweisgeberverfahren der Stiebel Eltron Gruppe

Inhalt

1. Motivation und Zielsetzung.....	1
2. Anwendungsbereich	2
3. Verhaltensgrundsätze.....	2
4. Verfahrensablauf	3
4.1. Verfügbare Hinweiskanäle und allgemeine Hinweise zur Meldung	3
4.2. Ablauf des Verfahrens	4
4.3. Zuständigkeit.....	7
5. Datenschutzhinweis und Vertraulichkeit.....	7
6. Hinweisgeberschutz.....	7

1. Motivation und Zielsetzung

Die Stiebel Eltron Gruppe blickt auf eine lange Tradition als verantwortungsvoll agierendes Unternehmen und bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Die Einhaltung von Normen und gesetzlichen Vorschriften hat somit für uns höchste Priorität. Verstöße hiergegen müssen frühzeitig erkannt werden, insbesondere um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten, mögliche Schäden für Kunden, Beschäftigte, Geschäftspartner und das Unternehmen selbst abzuwenden.

Stiebel Eltron verfolgt ein umfassendes Konzept zur Prävention von Wirtschaftsstraftaten, insbesondere von Korruption, sowie zur Gewährleistung rechtskonformen Handelns der Gesellschaften der Stiebel Eltron Gruppe und seiner Beschäftigten.

Diese Verfahrensordnung dient der Information zum Ablauf des Hinweisverfahrens bei Stiebel Eltron im Einklang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und dem Hinweisgeberschutzgesetz.

Das Hinweisverfahren ermöglicht es Personen auf Verstöße gegen

- Gesetze,
- die Stiebel Eltron Compliance Guidelines,
- die Stiebel Eltron Standards (z. B. Sozialstandards/Grundsaterklärung Menschenrechte),
- auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln Stiebel Eltrons oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind,
- sowie sonstige Compliance-Verstöße

hinzuweisen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-bezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Publikation die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Um Hinweisen auf Verstöße im oder durch das Unternehmen rechtzeitig, fair und angemessen nachzugehen, hat Stiebel Eltron mehrere Meldewege eingerichtet. Über diese können sowohl Beschäftigte der Stiebel Eltron Gruppe als auch außenstehende Dritte Hinweise zu möglichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder interne Regelungen abgeben.

Für allgemeine Beschwerden, Kundenbeschwerden oder für Gewährleistungsanfragen steht das Hinweisverfahren nicht zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich in diesen Angelegenheiten direkt an den Kundenservice der Stiebel Eltron Gruppe.

Die Wirksamkeit des Hinweisgeberverfahrens wird einmal im Jahr, sowie anlassbezogen überprüft.

2. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für die Bearbeitung aller Hinweise auf mögliche Compliance-Verstöße oder Risiken diesbezüglich, deren Bearbeitung im Zuständigkeitsbereich der Stiebel Eltron Gruppe liegen.

Als mögliche Compliance-Verstöße oder Risiken in diesem Zusammenhang gelten:

- Rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen, welche mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind (Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten);
- Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten;
- Verstöße gegen compliance-relevante interne Richtlinien (= interne Richtlinien, die die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bzw. die Verletzungen menschenrechtbezogener oder umweltbezogener Pflichten verhindern bzw. erschweren sollen).

Gemeldet werden können Hinweise auf mögliche Compliance-Verstöße, die durch

- Stiebel Eltron bzw. durch dessen Beschäftigte im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit oder
- Dritte im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Stiebel Eltron

begangen wurden oder unmittelbar bevorstehen. Dabei muss der Verstoß nicht zweifelsfrei beweisbar sein. Eine Meldung ist auch möglich, wenn dem Hinweisgeber auf Basis der ihm bekannten Tatsachen ein Compliance-Verstoß als wahrscheinlich erscheint oder er Risiken diesbezüglich sieht. Die Meldung von Vermutungen ist ebenfalls möglich, sofern diese im Hinweis als solche transparent gemacht werden und die auf konkreten Tatsachen beruhen. Bewusst unwahre Angaben sind zu unterlassen.

3. Verhaltensgrundsätze

Beschäftigte, die an der Hinweisbearbeitung mitwirken, haben folgende Verhaltensgrundsätze zu beachten:

- Alle Hinweise müssen unverzüglich bearbeitet werden.
- Sämtliche Aktivitäten müssen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht sowie in objektiver und sachgerechter Weise und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips durchgeführt werden.
- Beschuldigte müssen fair und respektvoll behandelt werden. Vorverurteilungen müssen vermieden und das Recht auf Anhörung muss gewährt werden.
- Die Vertraulichkeit von gewonnenen Informationen, insbesondere von personenbezogenen Daten, muss gewährleistet sein. Diese Informationen dürfen nur unter Anwendung des „Need-to-know-Prinzips“ weitergegeben werden.

- Die Identität von Hinweisgebern muss geschützt werden. Bei Hinweisen auf Repressalien gegenüber Hinweisgebern ist unverzüglich der Compliance-Beauftragte einzuschalten.
- Die Einhaltung von geltendem Recht und interner Richtlinien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist sicherzustellen. In Zweifelsfällen und den in diesem Prozess definierten Fällen ist der zuständige Datenschutzbeauftragte einzuschalten.
- Beschäftigte, die an der Hinweisbearbeitung mitwirken, müssen tatsächliche oder drohende Interessenkonflikte vermeiden bzw. anzeigen.

Sofern Verletzungen dieser Verhaltensgrundsätze berichtet werden, werden diese als Hinweis auf einen Compliance-Verstoß angesehen und entsprechend untersucht. Verletzungen der Verhaltensgrundsätze können zu disziplinarischen Maßnahmen führen.

4. Verfahrensablauf

4.1. Verfügbare Hinweiskanäle und allgemeine Hinweise zur Meldung

Ein Hinweis kann über die folgenden Kanäle - vertraulich und sicher – eingereicht werden:

Hinweiskanal	Adresse
Hinweisgebersystem	Über den nachfolgenden Pfad gelangen Sie zu unserem Hinweisgebersystem: https://stiebeltron.speakup.report/de-DE/stiebeltron/home
E-Mail	Stiebel Eltron Konzernzentrale Deutschland/zentrales Compliance Office: Per E-Mail an: corporate-compliance@stiebel-eltron.com
Telefon	Stiebel Eltron Konzernzentrale Deutschland/zentrales Compliance Office: Compliance-Hotline: +49 5531 702 96842 In der Zeit von Mo. - Fr.: 09:00 - 17:00 Uhr
Brief	STIEBEL ELTRON GmbH & Co. KG z.Hd. Compliance & Revision Dr.-Stiebel-Straße 33 37603 Holzminden

Folgende Informationen sollte Ihr Hinweis enthalten:

- Was hat sich ereignet? (Beschreibung Vorfall/Ereignis)
- Wo hat es sich ereignet? (Angabe des Orts bzw. der Räumlichkeiten)

- Welche Art von Schädigung liegt vor? (z. B. Verletzung der Menschenrechte, Umweltschaden, Bestechung)
- Wann ist es passiert bzw. passiert es immer noch? (Beginn des Vorfalls, Dauer des Vorfalls)
- Wer und wie viele sind betroffen (möglichst unter Beschreibung/Abschätzung des Schadensumsatzes)?
- Wer ist der (potenzielle) Verursacher?
- Welche Regelung wurde verletzt?
- Wurde bereits jemand informiert? Gibt es Zeugen?
- Wie kann nach Meinung des Hinweisgebers eine Lösung gefunden werden?
- Sollten Nachweise (z. B. Dokumente, Fotos, Videos, etc.) vorhanden sein, fügen Sie diese bitte der Meldung bei.

Einen Hinweis über unser Hinweisgebersystem oder per E-Mail kann zu jeder Zeit kostenlos abgegeben werden. Wenn Sie sich entscheiden, einen Hinweis per Telefon abzugeben, beachten Sie bitte die entsprechenden Bürozeiten und die Preise Ihres Telefonanbieters. Bei einer Hinweisabgabe per Brief beachten Sie bitte die entsprechenden Porto-Preise.

Der Hinweisgeber hat die Wahl, ob eine regionale oder zentrale Bearbeitung gewünscht ist. Je nach Auswahl, erfolgt die Meldung bei dem für die Gesellschaft oder Region hinterlegten Bearbeiter. Verstöße gegen Sozialstandards, Umwelt- und Menschenrechte werden direkt von der Konzernzentrale entgegengenommen und bearbeitet. Die betrauten Bearbeiter sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen neben ihrer Tätigkeit als Bearbeiter im Hinweisverfahren andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Es wird dabei sichergestellt, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten führen.

Der Hinweisgeber hat die Wahl seine Meldung anonym als auch unter Angabe seiner Personalien abzugeben. Wenn eine anonyme Meldung erfolgt, wird dringend empfohlen einen Postkasten in unserem sicheren und zertifizierten Hinweisgebersystem anzulegen. Oftmals sind für die Bearbeitung von Hinweisen Rückfragen notwendig. Können diese nicht gestellt werden, ist in vielen Fällen eine Bearbeitung nicht möglich, weil wichtige Informationen fehlen.

4.2. Ablauf des Verfahrens

Nr.	Ablauf	Erläuterung
1.	Einreichung Hinweis vom Hinweisgeber	Durch den Hinweisgeber erfolgt ein Hinweis über einer der oben genannten Kanäle.
2.	Eingang beim Hinweisempfänger	Der Eingang einer Meldung erscheint beim Hinweisempfänger.
3.	Eingangsbestätigung durch Hinweisempfänger	Der Eingang des Hinweises wird dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen bestätigt. Eine Eingangsbestätigung entfällt, wenn keine Kontaktmöglichkeit zum Hinweisgeber besteht, z.B. bei anonymen Hinweisen per Brief. Im Rahmen der Eingangsbestätigung wird der Hinweisgeber über die nächsten Verfahrensschritte, den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf des Verfahrens und den Hinweisgeberschutz informiert.

<p>4. Plausibilitätscheck</p>	<p>Der Hinweis wird zunächst einem Plausibilitätscheck unterzogen, das heißt es wird überprüft, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Hinweisverfahrens fällt.</p> <p>Bei Unklarheiten bzgl. des geschilderten Sachverhaltes, die die Beurteilung der Compliance-Relevanz erschweren, kann der Hinweisgeber kontaktiert werden, um den Hinweis zu erörtern.</p> <p>Im Falle einer Ablehnung erhält der Hinweisgeber hierzu eine kurze Begründung.</p>
<p>5. Untersuchung</p>	<p>Sofern ein Anfangsverdacht für einen Compliance-Verstoß oder ein Risiko diesbezüglich vorliegt, wird eine Untersuchung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des Sachverhaltes eingeleitet.</p> <p>Der Compliance-Beauftragte kann nach eigenem Ermessen weitere interne Stellen und externe Dienstleister in die Bearbeitung einbeziehen. Dazu gehören insbesondere weitere Compliance-Verantwortliche und der Bereich „Interne Revision“ der Stiebel Eltron Gruppe.</p> <p>Der Compliance-Beauftragte wählt in Abstimmung mit den ggf. eingebundenen internen Stellen und externen Dienstleistern die erforderlichen Untersuchungshandlungen nach eigenem Ermessen aus. Dabei ist die rechtliche Zulässigkeit der konkreten Untersuchungshandlungen und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sicherzustellen. Der Datenschutzbeauftragte und der Bereich Recht werden bei Bedarf einbezogen.</p> <p>Bei Hinweisen auf die Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten oder Risiken erfolgt im Rahmen der Untersuchung eine Erörterung des Hinweises mit dem Hinweisgeber. Dabei wird dem Hinweisgeber die Gelegenheit gegeben, seine Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen darzustellen.</p> <p>Der Compliance-Beauftragte prüft bei Bedarf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kann insbesondere erforderlich sein, wenn dazu eine gesetzliche Pflicht besteht oder eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes durch interne Maßnahmen nicht mehr möglich, aber geboten erscheint.</p>
<p>7. Dokumentation</p>	<p>Jeder Schritt der Fallbearbeitung wird im Stiebel Eltron Hinweisgebersystem „SpeakUp“ und in einer Datenbank dokumentiert. Die Vertraulichkeit der Fallbearbeitung ist abgesichert.</p>
<p>8. Maßnahmen</p>	<p>Nach Abschluss der Untersuchung werden die Untersuchungsergebnisse bewertet sowie die Erforderlichkeit von Maßnahmen geprüft und bei Bedarf umgesetzt und</p>

nachverfolgt. In Betracht kommen insbesondere folgende Maßnahmen:

Sanktionierung von Beschäftigten

Gemäß des „Null-Toleranz-Prinzips“ werden Compliance-Verstöße durch Stiebel Eltron-Beschäftigte nicht toleriert und entsprechend ihrer Art und Schwere angemessen sanktioniert. Mögliche arbeitsrechtliche Sanktionen sind insbesondere eine Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung. Der Compliance-Beauftragte wirkt darauf hin, dass bei der Entscheidung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt wird. Dabei berücksichtigt er vergleichbare Fälle aus der Vergangenheit.

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Erstattung Strafanzeige

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Erforderlichkeit einer Strafanzeige werden geprüft und bei Bedarf veranlasst.

Abhilfemaßnahmen

Ziel von Abhilfemaßnahmen ist, den Verstoß bzw. die Verletzung zu verhindern bzw. zu beenden. Ist dies nicht möglich, soll das Ausmaß zumindest minimiert werden. Insbesondere bei Feststellung einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten kommen Abhilfemaßnahmen in Betracht. Dazu zählen beispielsweise die Erstellung und Umsetzung eines terminierten Konzepts zur Lösung der Missstände, die Anwendung von Brancheninitiativen oder Branchenstandards, die temporäre Aussetzung oder als letztes Mittel der Abbruch einer Geschäftsbeziehung. Hinweisgeber, betroffene Personen oder offizielle Interessensvertretungen können in die Festlegung solcher Abhilfemaßnahmen einbezogen werden.

Anpassung Präventivmaßnahmen

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Hinweisbearbeitung wird geprüft, ob eine Anpassung bzw. Erweiterung der präventiven Maßnahmen des Compliance-Management-Systems erforderlich ist. Bei Bedarf werden diese umgesetzt und nachgehalten.

9. Abschluss

Zum Abschluss der Hinweisbearbeitung werden das Ergebnis und die abgeleiteten Maßnahmen zusammengefasst.

Sofern Gegenstand der Hinweisbearbeitung die Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten oder Risiken diesbezüglich waren, wird geprüft, ob eine Evaluierung der Ergebnisse gemeinsam mit dem Hinweisgeber erfolgen soll.

Die Hinweisbearbeitung wird im unternehmensinternen elektronischen Aktensystem zugriffsgeschützt dokumentiert. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen und Löschfristen werden beachtet.

4.3. Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung aller Hinweise, die im Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung liegen, ist der Compliance-Beauftragte. Dieser handelt insoweit unparteiisch, unabhängig und weisungsfrei. Er wird von seinen Vertretern aus dem Bereich Compliance und durch weitere von ihm einbezogene Stellen im Unternehmen unterstützt.

Sofern der Hinweis einen Compliance-Schwerpunkt betrifft, für den ein sonstiger Compliance-Verantwortlicher (z.B. Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit) im Unternehmen bestellt ist, wird dieser vom Compliance-Beauftragten in erforderlichem Umfang eingebunden. Der Compliance-Beauftragte kann einzelne Tätigkeiten oder die Hinweisbearbeitung vollständig auf den jeweiligen Compliance-Verantwortlichen übertragen. Bei einer vollständigen Übertragung der Hinweisbearbeitung tritt der Compliance-Verantwortliche insoweit an die Stelle des Compliance-Beauftragten und handelt dabei seinerseits unparteiisch, unabhängig und weisungsfrei. Der Compliance-Verantwortliche informiert den Compliance-Beauftragten über den Verlauf der Hinweisbearbeitung. Eine vollständige Übertragung erfolgt nicht bei Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen von menschenrechtsbezogenen bzw. umweltbezogenen Pflichten bei Zulieferern.

Alle in die Bearbeitung eingebunden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Datenschutzhinweis und Vertraulichkeit

Die Bearbeitung Ihrer Meldungen erfolgt streng vertraulich. Ihre Identität oder die Wege zur Identitätsermittlung werden nicht genannt, außer in Ausnahmefällen (als Zeugenaussage vor Gericht), wenn die gesetzliche Bestimmungen es zwingend vorschreiben. In bestimmten Fällen sind wir verpflichtet die beschuldigte Person zu informieren, dass eine Meldung über diese eingegangen ist. Das würde geschehen, wenn diese Informationsfreigabe die Weiterverfolgung des Falles nicht mehr beeinträchtigen würde. Die Daten werden nur solange gespeichert, wie es für die Fallverfolgung notwendig ist. Anschließend werden die Angaben gelöscht oder anonymisiert, dass der Bezug zu der Identität der Hinweisgeber unwiderruflich annulliert wird.

6. Hinweisgeberschutz

Repressalien gegen hinweisgebende Personen werden von Stiebel Eltron nicht toleriert. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann. Repressalien können zum Beispiel sein: Kündigung, Abmahnung, Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben.

Ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung auf Grund eines Hinweises wird dadurch gewährleistet, dass Hinweise höchst vertraulich von geeignetem Fachpersonal bearbeitet werden. Sollte Stiebel Eltron von

Vergeltungsmaßnahmen anderer Mitarbeitenden oder Zulieferer erfahren, werden angemessene und einzelfallbezogene Konsequenzen bestimmt. Sollte der Hinweisgeber im Nachhinein Opfer von Vergeltungsmaßnahmen werden, die im Zusammenhang mit der Meldung stehen, bitten wir den Hinweisgeber, uns unverzüglich zu kontaktieren.

Stand: 11/2023